



Satzung

vom 10.03.2015



Satzung des Musikvereins 1990 Thüngersheim e.V.

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Gliederung des Vereins
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge, Geschäftsjahr
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Kassenprüfer (Revisoren)
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung des Vereins



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „MUSIKVEREIN 1990 THÜNGERSHEIM e.V.“
- 1.2. Sitz des Vereins ist Thüngersheim, Landkreis Würzburg.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister Würzburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Instrumentalmusik allgemein, im Besonderen der volkstümlichen und konzertanten Blasmusik.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht
 - a) durch die Ausbildung und Förderung von musikalisch Interessierten, speziell von Kindern und Jugendlichen
 - b) durch die Bildung von Musikgruppen, welche kulturelle Veranstaltungen in Form von musikalischen Auftritten mitgestalten
 - c) durch Unterstützung des öffentlichen und kirchlichen Lebens musikalischer Art in der Gemeinde Thüngersheim
- 2.3. Der Musikverein Thüngersheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4. Der Musikverein Thüngersheim ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1. Mittel des Vereins, wie Mitgliedsbeiträge, Vergütungen, Spenden und andere Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ihm Ersatz seiner Aufwendungen oder eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung gewährt werden. Des Weiteren kann der Vorstand mit grundsätzlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung gegen angemessenes Entgelt Personal beschäftigen bzw. ehrenamtlich tätigen Mitgliedern oder Helfern eine pauschale Tätigkeitsvergütung bezahlen.
- 3.5. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur der Verein selbst mit seinem Vermögen.

- 3.6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.7. Das Vereinsvermögen ergibt sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sach- und Geldspenden, Vergütungen von musikalischen Auftritten sowie aus sachlichen Werten wie z.B. Noten, Instrumente usw.
- 3.8. Der Kassenverwalter dokumentiert mittels eines Kassenbuches und eines Inventarverzeichnisses laufend den Vermögensstand des Vereins.

§ 4 Gliederung des Vereins

- 4.1. Der Musikverein Thüngersheim gliedert sich grundsätzlich in
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 4.2. Die aktiven Mitglieder bilden innerhalb des Vereins verschiedene Musikgruppen bzw. –orchester. Ein aktives Mitglied kann in mehreren Musikgruppen vertreten sein, wenn es nicht die verschiedenen Aktivitäten beeinträchtigt bzw. den Interessen der einzelnen Gruppen zuwiderläuft.
- 4.3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins persönlich und finanziell fördern und unterstützen.
- 4.4. Ehrenmitglieder werden ernannt (siehe § 5, Abs. 4/5). Sie können in Vorstandssitzungen beratend mitwirken.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Jede Person kann sich mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrags bewerben.
- 5.2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber kann hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 5.4. Aufgrund außergewöhnlicher oder langjähriger Verdienste kann durch Beschlussfassung des Vorstandes die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied erfolgen.
- 5.5. Der Vorschlag wird vom Vorstand eingebracht.
- 5.6. Die Vereinssatzung in ihrer aktuellsten Fassung ist jederzeit auf der Vereinshomepage für die Mitglieder einsehbar und ausdrückbar. Auf Anfrage erhält jedes Mitglied auch eine Papierversion.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, an den Musikproben, Veranstaltungen und sonstigen Terminen seiner entsprechenden Musikgruppen teilzunehmen.
- 6.2. Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anregungen zu geben.
- 6.3. Anträge zur Abstimmung müssen mit einer Frist von 7 Tagen vor der entsprechenden Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden (siehe § 10, Abs. 4).
- 6.4. Ehrenmitglieder haben das Recht, in Vorstandssitzungen beratend mitzuwirken.
- 6.5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6.6. Jugendliche Mitglieder sind in den Versammlungen ab 16 Jahren stimmberechtigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 7.2. Ein Austritt muss schriftlich an den Vorstand angezeigt werden und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied beitragspflichtig.
- 7.3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 8 Beiträge, Geschäftsjahr

- 8.1. Aktive und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
- 8.2. Jugendliche Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag.
- 8.3. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann auf Antrag geändert und neu beschlossen werden.
- 8.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- 8.5. Das Beitragsjahr bzw. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 8.6. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im 2. Quartal bezahlt.
- 8.7. Der Beitrag ist fällig ab dem Monat des Erwerbs der Mitgliedschaft bzw. des Beginns des Musikunterrichtes.
- 8.8. Über eine Beitragsbefreiung kann in speziellen Fällen der Vorstand entscheiden (z.B. bei Wehrpflicht, Arbeitslosigkeit usw.)

§ 9 Organ des Vereins

- 9.1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind 14 Tage vorher allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt zu geben.
- 10.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Der Termin ist zwei Wochen vorher wie in Abs. 1 bekannt zu geben.
- 10.3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren (siehe § 6, Abs. 6).
- 10.4. Anträge zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) sind schriftlich 7 Tage vorher an den Vorstand zu richten.
- 10.5. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.6. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst (ausgenommen § 13, § 14). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.7. In der Mitgliederversammlung wird öffentlich abgestimmt, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung.
- 10.8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Wahl einzelner Ämter schriftlich und geheim abgehalten. Es ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 10.9. Wenn bei mehr als zwei sich bewerbenden oder vorgeschlagenen Personen für ein Amt keine einfache Stimmenmehrheit erreicht wird, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 10.10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorstand und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - b) Erteilung der Entlastung
 - c) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Musikalischen Leiters und der Kapellensprecher
 - d) die Wahl der Kassenprüfer (Revisoren) für die Dauer von zwei Jahren
 - e) Entscheidungen über die vom Vorstand bzw. die gemäß Abs. 4 zur Abstimmung vorgelegten Anträge
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (siehe § 5, Abs. 3 bzw. § 7, Abs. 3)
 - h) Entgegennahme der Berichte der Kapellen- und Musikgruppenleiter bzw. der Kapellen- und Musikgruppensprecher
 - i) Satzungsänderung (siehe § 13)
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 14).
- 10.11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Alle Beschlüsse und Ergebnisse der Tagesordnung sowie entsprechende Wünsche und Anregungen sind festzuhalten. Die jeweilige Tagesordnung und die Anwesenheitsliste der Versammlung sind Bestandteil der Niederschrift.
- 10.12. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift der vorherigen Versammlungen einzusehen.
- 10.13. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 10.14. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider von einem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter geleitet.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - b) dem erweiterten Vorstand

- 11.2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Kassenführer
 - d) 1. Schriftführer
- 11.3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 11.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 11.5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
- 11.6. Eine Änderung des geschäftsführenden Vorstandes nach Neuwahlen ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- 11.7. Dem erweiterten Vorstand gehören an
- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) der 2. Kassenführer
 - c) der 2. Schriftführer
 - d) zwei Beisitzer
 - e) zwei Jugendleiter
 - f) der musikalische Leiter
 - g) zwei Kapellensprecher
- 11.8. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand mit Ausnahme vom musikalischen Leiter und den Kapellensprechern werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- a) Kommt bei der Wahl kein Vorstand zustande, so übernimmt der alte Vorstand die Aufgabe bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die spätestens innerhalb von zwei Monaten stattfinden muss.
- 11.9. Der musikalische Leiter wird vom Vorstand berufen. Die Kapellensprecher werden von den jeweils aktiven Musikern mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 11.10. Der geschäftsführende Vorstand bestellt ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter wie z.B. Musiklehrer, Ausbilder, Kapellenleiter, Musikgruppenleiter, Dirigenten, Notenwarte usw. Sie werden bei Bedarf durch schriftliche und mündliche Verträge verpflichtet.

- 11.11. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 11.12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 11.13. Der Vorstand bestellt vor Neuwahlen einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Dieser wählt unter sich den Wahlleiter. Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie in der entsprechenden Mitgliederversammlung durch. Nach Beendigung des Wahlvorganges ist der Wahlausschuss aufgelöst.

§ 12 Kassenprüfer (Revisoren)

- 12.1. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2. Die Revisoren haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung des Kassenverwalters zu prüfen und über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung

- 13.1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 13.3. Eine Änderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- 13.4. Eine Änderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 14 Auflösung

- 14.1. Der Verein kann nur in einer ordentlichen, gemäß § 10 bekannt gemachten Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- 14.2. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.



- 14.3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen Steuerberater.
- 14.4. Vor Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens ist vom zuständigen Finanzamt eine Einwilligung einzuholen.
- 14.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thüngersheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorge stellt und genehmigt in der Jahreshauptversammlung am 10. März 2015